

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Dinslaken vom 05.07.1995

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - GastV - vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.1995 für das Gebiet der Stadt Dinslaken folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester, vom 31. Dezember zum 1. Januar,
- b) Karneval, vom Samstag zum Sonntag,
- c) Maifeiertrag, vom 30. April zum 1. Mai

§ 2

Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften gilt eine Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 3

Ausnahmen

Die allgemeine Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit gemäß § 1 und 2 gilt nicht für solche Schank- und Speisewirtschaften oder Teilbereiche davon, für die durch gesonderten Verwaltungsakt der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder das Ende der Sperrzeit hinausgeschoben wurde.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten stellen gem. §§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1979 (BGBl. I S. 465) eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 28 Abs. 3 Gaststättengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5¹⁾²⁾

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

1) In Kraft getreten am 18.07.1995

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.03.2010, mit Wirkung vom 01.04.2010